

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Durchführungsverordnung zur Besoldungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 1. Oktober 1926

Der Kirchenrat fest für das Aufrücken der Organisten und Kantoren nach Klasse 2 folgende Bedingungen fest, die vom Kandidaten zu erfüllen sind:

A. Organisten.

1. Gottesdienst.

- a) Grundzüge der Liturgie und Kirchenmusikgeschichte. Allgemeiner Überblick über die Musik- und Formengeschichte bis 1500. Von da ab eingehendere Kenntnis der Stilgattungen, Hauptschulen und Hauptmeister und ihrer bedeutendsten Werke. Kenntnis der praktischen Literatur auf dem Gebiete der Orgelmusik.
- b) Triomächtige Durchführung eines Chorals mit Cantus firmus in einer gegebenen Stimme.
- c) Modulation in eine zweite transponierte Choralstrophe.
- d) Grundzüge des Orgelbaues.

2. Konzert.

Veranstaltung eines in der Regel nichtöffentlichen Konzertes vor einer vom Kirchenrat zu ernennenden Kommission, die aus Musikern bestehen muß.

Das Programm und Zeit zur Einstudierung der Werke werden von der Kommission festgesetzt.

Im Programm sollen vertreten sein:

1. Ein Meister aus der Zeit vor Bach.
2. Bach.
3. Ein Meister des 19. oder 20. Jahrhunderts.
4. Ferner soll im Programm gefordert werden Begleitung oder Vortrag eines mittelschweren Solostückes vom Blatt.

Mit dem Aufrücken in die Klasse 2 wird die weitere regelmäßige Veranstaltung von Konzerten als Pflicht vorausgesetzt.

B. Kantoren.

1. Gottesdienst.

- a) Grundzüge der Liturgie und Kirchenmusikgeschichte. Allgemeiner Überblick über die Musik- und Formengeschichte bis 1500. Von da ab eingehendere Kenntnis der Stilgattungen, Hauptschulen und Hauptmeister und ihrer bedeutendsten Werke. Kenntnis der praktischen Literatur auf dem Gebiete der Chormusik.

- b) Harmonisieren eines gegebenen Chorals oder einer gegebenen Melodie für 3 oder 4 Stimmen, Übertragung eines 4stimmigen Sazes in einen 3stimmigen.
- c) Einübung und Vortrag einer mittelschweren Motette oder eines Teils derselben mit einem dem Kandidaten fremden Chor in einer festzusetzenden Zeit.
- d) Begleitung des Gemeinbeganges mit kurzem Vor- und Nachspiel.
- e) Vorfingen eines Liedes oder einer Chorstimme vom Blatt.

2. Konzert.

Veranstaltung eines in der Regel nichtöffentlichen Konzertes vor einer vom Kirchenrat zu ernennenden Kommission. Die Kommission muß bestehen zu zwei Drittel aus Musikern und zu ein Drittel aus Geistlichen oder Laien.

Es ist der Nachweis zu erbringen, daß von dem Kandidaten bereits längere Zeit Kirchenkonzerte regelmäßig veranstaltet sind. Nur die Absicht, in Zukunft solche Konzerte regelmäßig veranstalten zu wollen, genügt nicht.

Schlußbestimmungen.

Wird von dem Kandidaten durch Zeugnisse der Nachweis erbracht, daß er fähig ist, die jedesmal unter 1. gestellten Bedingungen zu erfüllen, so findet in diesen Fächern eine Prüfung nicht statt.

Eine Befreiung von den Vorschriften unter 2. findet nicht statt.

Über die Befreiung von der Prüfung zu 1. entscheidet der Kirchenrat nach Anhören der Prüfungskommission.

In den Meldungen zur Prüfung, die an den Kirchenrat zu richten sind, ist vom Kandidaten anzugeben, ob er die Prüfung als Organist oder als Kantor abzulegen wünscht.

Erklärt ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, daß er die Prüfung wiederholen wolle, so setzt der Kirchenrat nach Anhören der Prüfungskommission die Frist fest, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Hamburg, den 15. Februar 1927.

Der Kirchenrat.

